

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 18. August 2006

Seite 451

Nr. 70

---

## Archivordnung der Universität Duisburg-Essen

vom 21. Juli 2006

Aufgrund von § 11 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 und von § 2 Abs. 4 i.V.m. § 22 Abs 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2006, hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

### § 1

#### Aufgaben und Zuständigkeiten des Universitätsarchivs

Das Universitätsarchiv ist gemäß § 1 Abs.1 i.V.m. § 3 Abs. 6 und § 11 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1989 (ArchivG NW) zuständig für die Archivierung, Sicherung und Nutzbarmachung aller im Bereich der Universität Duisburg-Essen und ihrer Vorgängerinstitutionen erwachsenen Unterlagen. Unterlagen sind nach § 2 Abs. 1 ArchivG NW alle Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger einschließlich elektronischer Dokumente.

Alle Einrichtungen der Universität sind verpflichtet, diese Unterlagen dem Archiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie zur Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Das Universitätsarchiv sammelt darüber hinaus Ergänzungsdokumentationen wie Nachlässe von Professorinnen und Professoren und andere historisch wertvolle Unterlagen.

### § 2

#### Organisatorische Einbindung des Archivs innerhalb der Universität

Das Universitätsarchiv ist der Universitätsbibliothek Duisburg-Essen zugeordnet. Die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals des Universitätsarchivs, das hauptamtlich von einer wissenschaftlichen Archivarin oder einem wissenschaftlichen Archivar geführt wird.

### § 3

#### Benutzung des Archivs

Die Benutzung der archivierten Unterlagen richtet sich nach den Bestimmungen des ArchivG NW und der Verordnung über die Benutzung des Landesarchivs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1990 (ArchivBO NW), soweit sie auf die universitären Verhältnisse anwendbar sind.

Über die Verkürzung von Sperrfristen entscheidet das Universitätsarchiv im Einvernehmen mit den abgebenden Stellen oder den betroffenen natürlichen Personen. Über Widersprüche im Sperrfristverkürzungsverfahren entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf der Grundlage eines Berichts und Entscheidungsvorschlags des Archivs.

Die Benutzung von Sammlungsgut kann besonderen Bestimmungen unterliegen, insbesondere Vereinbarungen mit Nachlassgebern, die zu beachten sind.

### § 4

#### Ausstattung des Archivs

Über die personelle und sächliche Ausstattung des Universitätsarchivs entscheidet das Rektorat unter Berücksichtigung der Aufgaben und des Bedarfs des Archivs.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 21. Juli 2006.

Duisburg und Essen, den 17. August 2006

Für den Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler